

Beschluss Nr.: 0168/2014

(Ausfertigung)

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Finanzausschuss Hohe Börde	29.09.2014	X		X			
Ortschaftsrat Ackendorf	06.10.2014	X					
Ortschaftsrat Rottmersleben	06.10.2014	X		X			
Ortschaftsrat Ochtmersleben	07.10.2014	X					
Ortschaftsrat Irxleben	08.10.2014	X		X			
Ortschaftsrat Hermsdorf	09.10.2014	X		X			
Ortschaftsrat Wellen	23.10.2014	X		X			
Ortschaftsrat Groß Santerleben	13.10.2014	X					
Ortschaftsrat Bebertal	14.10.2014	X					
Ortschaftsrat Bornstedt	14.10.2014		X				
Ortschaftsrat Niederndodeleben	14.10.2014	X		X			
Ortschaftsrat Hohenwarsleben	15.10.2014	X		X			
Ortschaftsrat Schackensleben	15.10.2014	X		X			
Ortschaftsrat Eichenbarleben	16.10.2014		X				
Ortschaftsrat Nordgermersleben	16.10.2014						
		Zur Kenntnis genommen					
Hauptausschuss Hohe Börde	21.10.2014	X		X			
Gemeinderat Hohe Börde	04.11.2014	X			18	4	3

GEGENSTAND:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für den Zeitraum 2015 - 2019

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Hohe Börde für den Zeitraum 2015 bis 2019 in der vorliegenden Form.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs-ermächtigung
.....€€€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€		€			€
Gefertigt: Fr. Pschihoda/ Fr. Dombrowsky	Amt: 20 Kämmereiamt	Struktur:	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§§ 8, 45 und 98 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA),
§ 3 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA),
§ 25 Grundsteuergesetz (GrStG),
§ 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung -

Sachverhalt:

Die Hebesatzsatzung dient der Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuern) und damit der Absicherung der gemeindlichen steuerlichen Einnahmen. Die Bestimmungen dieser Hebesatzsatzung haben Auswirkungen auf das Gemeindegebiet, ausgenommen der Ortsteile Bebertal, Hermsdorf und Nordgermersleben.

Mit Beschluss Nr. 66 vom 16.03.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde eine Hebesatzung für die Grund- und Gewerbesteuer für den Zeitraum 2010 bis 2014 beschlossen. Diese Satzung war für die Ortsteile Ackendorf, Bornstedt und Rottmersleben bindend.

Alle übrigen Ortsteile der Gemeinde Hohe Börde haben bereits im Jahr 2009 ihre Hebesätze bis zum Jahr 2014 und teilweise auch bis zum Jahr 2019 (Bebertal, Hermsdorf, Nordgermersleben) in der Gebietsänderungsvereinbarung (GÄV) festgeschrieben, aufgrund der damaligen Erlasslage. Die GÄV wurde vom Ministerium des Innern (MI LSA) am 12.08.2009 genehmigt.

Demnach muss für die Ortsteile der Gemeinde Hohe Börde, deren Hebesätze nur bis 2014 festgesetzt sind, für das Haushaltsjahr 2015 eine neue Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern vom Gemeinderat festgesetzt werden.

Es ist zu empfehlen, die Hebesätze aus dem Jahr 2014 der bisher bestehenden Hebesatzsatzung der Gemeinde Hohe Börde, die für die Ortsteile Ackendorf, Bornstedt und Rottmersleben gilt, für die neue Hebesatzsatzung zu übernehmen und somit eine einheitliche Steuererhebung ab 01.01.2015 durchzusetzen (mit Ausnahme der Ortsteile Bebertal, Hermsdorf, Nordgermersleben).

Die Zulässigkeit unterschiedlicher Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in einer Einheitsgemeinde kann nur eine Übergangslösung sein. In der Praxis stößt man auf Probleme, wie zum Beispiel bei der Ermittlung der Gewerbesteuermessbeträge durch das Finanzamt. Die Messbeträge werden teilweise nicht nach Ortsteilen unterschieden, so dass nicht zu erkennen ist um welchen Ortsteil es sich handelt.

Bei der Meldung zur Gewerbesteuerumlage unterscheidet das Statistische Landesamt allerdings noch nach den einzelnen Ortsteilen auf Grund der unterschiedlichen Hebesätze und vergibt jedem Ortsteil einen amtlichen Schlüssel zur Kennung des Gemeindeteils. Hier

ist dann seitens des Statistischen Landesamtes ein amtlicher Schlüssel festzulegen.

Des Weiteren dient ein einheitlicher Hebesatz der Gleichbehandlung der einzelnen Ortsteile in unserer Einheitsgemeinde.

Demzufolge ist die Notwendigkeit eines einheitlichen Hebesatzes gegeben.

Es wird Seitens der Verwaltung empfohlen, der Satzung über die Grund- und Gewerbesteuer (s. Anlage) in vorliegender Form zuzustimmen.

Anlage

Anlage 1_Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
Anlage 2_Hebesätze u. Realsteuervergleich